

# Merkblatt

## zur Überbrückungsbeihilfe nach dem TV Soziale Sicherung

1. Die Überbrückungsbeihilfe soll langjährig beschäftigten Arbeitnehmern der Stationierungsstreitkräfte, die ihren Arbeitsplatz infolge einer Verminderung der Truppenstärke oder infolge einer Auflösung oder Verlegung ihrer Dienststelle aus militärischen Gründen verlieren, die Wiedereingliederung in das Arbeitsleben erleichtern. Die Zahlung von Überbrückungsbeihilfe setzt voraus, dass der entlassene Arbeitnehmer seinerseits alles tut, um einen möglichst gleichwertigen Arbeitsplatz wieder zu erlangen.
2. Kann der Arbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis außerhalb des Bereichs der Stationierungsstreitkräfte eingehen, so wird ihm Überbrückungsbeihilfe zum Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung gezahlt, soweit es niedriger ist, als die bei den Stationierungsstreitkräften zuletzt bezogene Grundvergütung. Ist der Arbeitnehmer arbeitslos, dann erhält er Überbrückungsbeihilfe zu den Leistungen der Agentur für Arbeit; ist er arbeitsunfähig, dann erhält er Überbrückungsbeihilfe zum Krankengeld, Verletztengeld oder zum Übergangsgeld.
3. Die Dauer der Zahlung der Überbrückungsbeihilfe richtet sich nach der anrechenbaren Beschäftigungszeit und nach dem Lebensalter des Arbeitnehmers (vgl. Nr. 8).

### Anspruchsvoraussetzungen

4. Der Arbeitnehmer muss entlassen worden sein als Folge
  - a) einer Verringerung der Truppenstärke **oder**
  - b) einer aus militärischen Gründen angeordneten Auflösung von Dienststellen oder Einheiten oder deren Verlegung. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn der Arbeitsplatz infolge der aus militärischen Gründen angeordneten Auflösung oder Verlegung einer anderen Dienststelle weggefallen ist.
 Unter bestimmten Voraussetzungen steht auch ein Auflösungsvertrag einer Entlassung gleich. Hat der Arbeitnehmer selbst gekündigt, stehen ihm keine Ansprüche zu.
5. Der Arbeitnehmer muss im Zeitpunkt der Entlassung
  - a) seit mindestens einem Jahr eine wöchentliche regelmäßige Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden gehabt haben;
  - b) mindestens 10 anrechenbare Beschäftigungsjahre erreicht haben;
  - c) seinen ständigen Wohnsitz in den letzten fünf Jahren in einem Mitgliedstaat der EU gehabt haben.
6. Ein Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe entsteht nicht, wenn dem Arbeitnehmer bis zum Tage der Entlassung ein anderweitiger zumutbarer Arbeitsplatz bei den Stationierungsstreitkräften desselben Entsendestaates innerhalb des Bundesgebiets angeboten worden ist.

7. Der Anspruch entfällt, sobald
  - a) der Arbeitnehmer aus einem nach der Entlassung eingegangenen Arbeitsverhältnis fristlos entlassen wird;
  - b) dem Arbeitnehmer Rente wegen voller Erwerbsminderung bewilligt wird;
  - c) der Arbeitnehmer bei rechtzeitiger Antragstellung eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen könnte. Das gilt auch dann, wenn bei vorzeitiger Inanspruchnahme (vor Vollendung des 65. Lebensjahres oder eines für den Versicherten maßgebenden niedrigeren Rentenalters) nur eine geminderte Rente bezogen werden könnte. Sind die Voraussetzungen zum Bezug oder der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente erfüllt, so endet der Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe auch dann, wenn die Rente tatsächlich nicht bezogen wird. Leistungen aus einer befreienden Lebensversicherung stehen einer Altersrente gleich.
  - d) der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet hat.

### Dauer und Höhe der Zahlung

8. Der Anspruchszeitraum für die Zahlung der Überbrückungsbeihilfe richtet sich nach der Zahl der anrechenbaren Beschäftigungsjahre bei den Stationierungsstreitkräften und nach den Lebensjahren, die der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Entlassung vollendet hat.

Anrechenbare Beschäftigungszeit (mindestens)	Lebensalter (mindestens)	Anspruchszeitraum (Höchstdauer)	Anspruchszeitraum (früheres Ende)
--	-----------------------------	------------------------------------	---

10 Jahre	40 Jahre	bis zu 2 Jahren
10 Jahre	45 Jahre	bis zu 3 Jahren
10 Jahre	50 Jahre	bis zu 4 Jahren
15 Jahre	40 Jahre	bis zu 3 Jahren
15 Jahre	45 Jahre	bis zu 4 Jahren
15 Jahre	50 Jahre	bis zu 5 Jahren
20 Jahre	55 Jahre	bis zur Vollendung des 65
25 Jahre	50 Jahre	Lebensjahres

Der  
Anspruchszeitraum  
**endet spätestens**  
mit dem Wegfall  
des Anspruchs  
nach  
Nr. 7.

9. Die Überbrückungsbeihilfe wird nur dann und nur solange gezahlt, wie dem Entlassenen Einkünfte der nachstehenden Art zufließen:
- Arbeitsentgelt aus einem Beschäftigungsverhältnis außerhalb des Bereichs der Stationierungstreitkräfte; dieses Beschäftigungsverhältnis muss bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllen;
  - Leistungen der Agentur für Arbeit aus Anlass von Arbeitslosigkeit oder beruflichen Bildungsmaßnahmen (z. B. Arbeitslosengeld, ALG II, Unterhaltsgeld);
  - Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung;
  - Verletztengeld oder Übergangsgeld der gesetzlichen Unfallversicherung.
10. Für Zeiten der Arbeitslosigkeit, in denen der Arbeitnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) nur deswegen nicht erhält, weil er nicht bedürftig ist, wird die zuvor zum Arbeitslosengeld gezahlte Überbrückungsbeihilfe bis zur Dauer von insgesamt 52 Wochen – jedoch längstens bis zum Ablauf des Anspruchszeitraums – weiter gezahlt.
11. Für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Arbeitsunfalls wird die Überbrückungsbeihilfe zum Krankengeld oder Verletztengeld innerhalb eines Kalenderjahres nur bis zu insgesamt 12 Wochen gezahlt, längstens jedoch bis zum Ablauf des Anspruchszeitraums.
12. Die Bemessungsgrundlage für die Überbrückungsbeihilfe ist die tarifvertragliche Grundvergütung nach § 16 Ziffer 1a TV AL II, die dem Arbeitnehmer aufgrund seiner regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Zeitpunkt der Entlassung für einen vollen Kalendermonat zuzurechnen ist. Für die Berechnung der Überbrückungsbeihilfe zu den Leistungen der Agentur für Arbeit, zum Kranken-, Verletzten- oder Übergangsgeld wird die Bemessungsgrundlage um die gesetzlichen Lohnabzüge vermindert.
13. Die Bemessungsgrundlage ist dynamisiert, d.h. sie wird in jedem der Entlassung folgenden Kalenderjahr um den Prozentsatz angepasst, um den sich die Renten aus der Deutschen Rentenversicherung durch Gesetz ändern.
14. Die Überbrückungsbeihilfe beträgt im ersten Jahr nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses 100 Prozent, vom zweiten Jahr an 90 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen der Bemessungsgrundlage einerseits und dem Arbeitsentgelt aus anderweitiger Beschäftigung oder einer anderen Leistung im Sinne der Nr. 9 andererseits. Sind diese Leistungen (z. B. Krankengeld) um Beiträge zur Sozialversicherung gekürzt, so wird der ungekürzte Betrag der Leistung zugrunde gelegt.
15. Auf die Überbrückungsbeihilfe sind andere als die in Nr. 9 genannten Leistungen, auf die der Arbeitnehmer für Zeiten des Bezugs der Überbrückungsbeihilfe Anspruch hat, anzurechnen, insbesondere
- Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld und andere laufende oder einmalige Zahlungen aus einem Arbeitsverhältnis (soweit nicht schon als Arbeitsentgelt berücksichtigt);

- Urlaubsabgeltungen und gegebenenfalls auch Abfindungen aus Anlass der Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses;
  - Berufsunfähigkeitsrente, Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Witwen-/Witwerrente;
  - In- und ausländische Versorgungsbezüge.
- Diese und ähnliche Leistungen werden auch dann angerechnet, wenn der Anspruch nur deshalb gemindert oder untergegangen ist, weil der Berechtigte es versäumt hat, einen erforderlichen Antrag rechtzeitig zu stellen.

### Beitragszuschuss

16. Hat der entlassene Arbeitnehmer seine Versicherung aus der Gruppenversicherung beitragspflichtig fortgesetzt, so erhält er ab dem 2. Jahr nach der Entlassung auf Antrag einen Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen. Der Zuschuss wird nur gezahlt, wenn die Ablaufleistung in dem Kalenderjahr fällig wird, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet.

### Verfahren

17. Laufende Leistungen nach dem TV Soziale Sicherung und der nach Vorliegen des Einkommenssteuerbescheids gegebenenfalls zur Deckung der Jahreslohnsteuer aufgrund des Progressionsvorbehaltes noch erforderliche Aufstockungsbetrag (§ 4 Ziffer 4 Satz 2 TV Soziale Sicherung) werden **nur auf Antrag** gewährt. Der Antrag ist unverzüglich an die Lohnstelle Kaiserslautern zu richten.
18. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet,
- Unterlagen und Belege, die zur Feststellung und Berechnung der Leistungen erforderlich sind, der für die Zahlung zuständigen Lohnstelle innerhalb von drei Monaten einzureichen; Leistungen für Anspruchszeiten, für die die notwendigen Anträge, Nachweise und Unterlagen nicht innerhalb von drei Monaten eingereicht sind, verfallen;
  - anrechenbare Leistungen (Nr. 15), auf die der Arbeitnehmer Anspruch hat, rechtzeitig zu beantragen.
19. Überbrückungsbeihilfe und Beitragszuschüsse, die aufgrund von vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben des Antragsberechtigten gezahlt worden sind, müssen in voller Höhe zurückgezahlt werden.

### Hinweis

20. Dieses Merkblatt dient nur der allgemeinen Unterrichtung des entlassenen Arbeitnehmers. Für die rechtliche Beurteilung seiner Ansprüche ist allein der Tarifvertrag vom 31. August 1971 (TV Soziale Sicherung) maßgebend.

**Verbindliche Auskünfte kann nur die Lohnstelle Kaiserslautern erteilen.**